

Satzungen des Verbandes

“Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich	1
§ 2 Grundsätze des Verbandes	1
§ 3 Zweck des Landesverbandes (LV)	2
§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks	2
§ 5 Landesverbandsmitglieder, -zugehörige u. Freunde der Pfadfinderbewegung	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Landesverbandsmitglieder und –zugehörigen.....	3
§ 7 Erwerb, Ende und Suspendierung der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	3
§ 8 Verbandsorgane	4
§ 9 Die Landestagung (LT).....	5
§ 10 Das Landespräsidium (LP)	6
§ 11 Die Landesführertagung (LFT)	8
§ 12 Die Landesverbandsleitung (LVL)	9
§ 13 Der Landespfadfinderrat (LPR)	10
§ 14 Der Landesjugendrat (LJR)	10
§ 15 Die Bezirksverbände	11
§ 16 Die Landesrechnungsprüfer	11
§ 17 Die Landesschlichtungsstelle	11
§ 18 Freiwillige Auflösung, Verfügung über Vermögen.....	12

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Klosterneuburg - Kierling.
- (3) Sein Wirkungsbereich ist das Bundesland Niederösterreich.

§ 2 Grundsätze des Verbandes

- (1) Der Verband – in der Folge immer „Landesverband“ genannt - arbeitet mit an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend. Er will helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Religionsgemeinschaft und Gesellschaft erfüllen.
- (2) Die im Pfadfindergesetz, im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (Bundesverband-PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung.

Grundlage der Pfadfindererziehung ist das Pfadfinderversprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.
- (3) Der Landesverband bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- (4) Der Landesverband ist für alle Geschlechter, Mitglieder aller Religionsgemeinschaften, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen, ist überkonfessionell und betrachtet Religion als Grundlage der Erziehung.
- (5) Der Landesverband ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.

Zu seinen grundlegenden Aufgaben zählen die überparteiliche und staatsbürgerliche Erziehung sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Kreativität der Jugend.
- (6) Der Landesverband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (7) Die Bestimmungen der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (Bundesverband-PPÖ) sind vom Landesverband anzuwenden.

Nähere Bestimmungen zu Grundsätzen, Organisation, Führung und Ausbildung können in einer vom Landesverband beschlossenen Landesverbandsordnung (LVO) erlassen werden.

- (8) Männliche Organ- und Funktionsbezeichnungen sind in der Folge auch weiblich gemeint, wo sie so zutreffen können.
- (9) In der Folge umfassen die Funktionsbezeichnungen „Führer“ und „Führerinnen“ jeweils auch Assistenten und Assistentinnen und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils Mitglieder sämtlicher Stufen (Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger) sowie die Altersgruppe Biber.

§ 3 Zweck des Landesverbandes (LV)

Der Landesverband hat:

1. die Tätigkeit der Pfadfindergruppen in Niederösterreich zu fördern,
2. seine Mitglieder auf Verbandsebene (Bundesverband-PPÖ) und Verbandszugehörige nach außen zu vertreten,
3. die Arbeit der Mitglieder zu koordinieren,
4. die Aus- und Weiterbildung der Führer und Führerinnen, Kuraten und Kuratinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Elternräten und anderen Gremien durchzuführen,
5. internationale Aktivitäten der Mitglieder und der Verbandszugehörigen zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck des Landesverbandes soll unter Beachtung der Gesetze unter anderem erreicht werden durch:

1. die ordentliche Mitgliedschaft zum Dachverband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und die damit gegebene Zugehörigkeit zur „Pfadfinderweltkonferenz“ (WOSM) und zum „Weltbund der Pfadfinderinnen“ (WAGGGS),
2. die Gründung und Mitgliedschaft von Pfadfindergruppen, die
 - a. selbständige Vereine mit eigenen Satzungen oder
 - b. „geschlossene Gruppen“ innerhalb einer anderen juristischen Person (z.B. Ordensgemeinschaft, Anstalt oder Unternehmen) entsprechend einem Vertrag zwischen dieser und dem Landesverband sein können,
3. die Veranstaltung von Kursen und Seminaren, Tagungen, Wettbewerben, Lagern und anderen Treffen,
4. die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen,
5. den Zusammenschluss von niederösterreichischen Pfadfindergruppen zu Bezirksverbänden,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,
7. den Erwerb von Liegenschaften als Ausbildungsstätten, Heime, Spiel- und Lagerplätze sowie die Verleihung solcher Liegenschaften an Mitglieder
8. die Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Informationsmedien für Zugehörige,
9. die Aufbringung von Geldmitteln durch Beiträge, Spenden und Subventionen (insbesondere Erbschaften, Legate und Sammlungserträge). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfe, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinderveranstaltungen eingebracht werden.

§ 5 Landesverbandsmitglieder, -zugehörige u. Freunde der Pfadfinderbewegung

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die Pfadfindergruppen (selbständige Vereine) in Niederösterreich, die auf ihren Antrag jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) bei ihm registriert werden.
- (2) Ehrenfunktionsträger des Landesverbandes sind Personen, denen für besondere Verdienste um den Landesverband Ehrenfunktionstitel verliehen worden sind.
- (3) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind außerordentliche Mitglieder, welche die Tätigkeit des Landesverbandes materiell und/oder ideell unterstützen.

- (4) Zugehörige des Landesverbandes sind:
1. die registrierten Mitglieder (Pfadfinder und Pfadfinderinnen) der bei ihm registrierten Pfadfindergruppen;
 2. die Führer, Führerinnen, Landeskuraten und Landeskuratinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie sonstige Mitglieder von Organen des Landesverbandes, die in den Organen des Landesverbandes oder einzeln als solche Organe tätig und entweder durch eine Pfadfindergruppe oder direkt beim Landesverband registriert sind sowie
 3. die beim Landesverband sonst Einzelregistrierten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Landesverbandsmitglieder und –zugehörigen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
1. nach Maßgabe dieser Satzungen stimmberechtigte Delegierte in die Verbandsorgane zu entsenden,
 2. Anträge an die Verbandsorgane zu stellen,
 3. auf bestmögliche Förderung ihrer Tätigkeit durch den Landesverband.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen,
 2. die Bestimmungen dieser Satzungen einschließlich jener der VO und LVO einzuhalten,
 3. sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten bzw. diese durchzuführen und
 4. die jährlichen Registrierbeiträge (Verbandsbeiträge) rechtzeitig zu überweisen.

Die geschlossenen Gruppen haben insbesondere den Vertrag zwischen dem Landesverband und ihrem Träger einzuhalten.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann vom Landespräsidium eine Kopie dieser Satzungen verlangen.
- (4) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Landespräsidium eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung des Landesverbandes binnen 4 Wochen verlangen
- (5) Die Ehrenfunktionsträger des Landesverbandes haben das Recht auf
1. kostenlose Registrierung,
 2. Einladung zur Landestagung bzw. Landesführertagung sowie zu öffentlichen Veranstaltungen des Landesverbandes und
 3. wenigstens einmalige schriftliche Information über die Landesverbandstätigkeit im Jahr.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder („Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“) haben das Recht auf wenigstens einmalige Information über die Landesverbandstätigkeit im Jahr.
- (7) Für die Landesverbandszugehörigen gilt nach Maßgabe dieser Satzungen, der VO und der LVO:
1. die Führer, Führerinnen, Kuraten, Kuratinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landespräsidium, in Elternräten und anderen Gremien sind berechtigt und verpflichtet an der Verbandstätigkeit des Landesverbandes mitzuwirken und
 2. die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind berechtigt an dieser Verbandstätigkeit teilzunehmen
- (8) Alle Landesverbandszugehörigen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen, der VO und der LVO die Pflicht
1. zur Mitwirkung an dessen Tätigkeit,
 2. zur Befolgung des Pfadfindergesetzes sowie
 3. zur rechtzeitigen Entrichtung des jährlichen Registrierbeitrags (Verbandsbeitrags).

§ 7 Erwerb, Ende und Suspendierung der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- (1) Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zum Landesverband gemäß § 5 werden durch Zustimmung des Landesverbandes zum Registrierungsansuchen der Pfadfindergruppe erworben. Ihr Weiterbestand ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig. Die Registrierung der ordentlichen Mitglieder bewirkt auch die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zum Landesverband.
- (2) Voraussetzungen der Registrierung sind:
1. bei ordentlichen Mitgliedern die Gewährleistung einer Gruppentätigkeit im Sinne des Verbandszwecks, insbesondere bei selbständigen Vereinen (§ 4 Z.2 lit.a) die grundsätzliche Übereinstimmung ihrer Satzungen mit den vom Landesverband heraus gegebenen Mustersatzungen und bei geschlossenen Gruppen (§ 4 Z.2 lit.b) die Einhaltung des Vertrages zwischen dem Landesverband und ihrem jeweiligen Träger,
 2. bei Zugehörigen nach § 5 Abs.4 Z.2 und 3 die Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Tätigkeit des Landesverbandes im Sinne des § 6 Abs.7 und 8 sowie

3. bei ordentlichen Mitgliedern und Zugehörigen die Entrichtung des Registrierbeitrags (Verbandsbeitrags).
- (3) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, kann die Registrierung verweigert werden. Eine solche Verfügung muss schriftlich erfolgen und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beim Landesverband bzw. Zugehörigkeit zu ihm endet:
 1. bei ordentlichen Mitgliedern (mit allen ihren Mitgliedern)
 - a) mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem die Registrierung unterbleibt oder
 - b) mit der Verweigerung ihrer weiteren Registrierung oder
 - c) mit ihrem Ausschluss oder
 - d) mit ihrer Auflösung,
 2. bei Ehrenfunktionsträgern mit der Zurücklegung oder Aberkennung des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod,
 3. bei Zugehörigen nach § 5 Abs.4 Z.2 und 3 mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5)
 1. Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen einschließlich jener der VO oder LVO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung die Verbandsmitgliedschaft einer Pfadfindergruppe vom Landespräsidium, die Verbandszugehörigkeit eines Mitarbeiters vom Präsidenten, die Verbandszugehörigkeit einer beim Landesverband direkt registrierten Führerin von der Landesführerin bzw. die Verbandszugehörigkeit eines beim Landesverband direkt registrierten Führers vom Landesfeldmeister suspendiert werden. Auch eine solche Verfügung muss schriftlich erfolgen und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
 2. Im Fall von besonders schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei besonders schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen einschließlich jener der VO oder LVO können die im Abs.5 Z.1 genannten Organe gemeinsam mit der schriftlichen Suspendierung das Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Berufungsrechts mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung der Suspendierung durch die Landesschlichtungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss.
 3. Die Suspendierung der Zugehörigkeit zum Landesverband wird bei Bestehen einer Mitgliedschaft zu einer Pfadfindergruppe deren Führung unverzüglich mitgeteilt.
 4. Der Ausschluss bzw. Austritt eines Gruppenmitglieds aus einer Pfadfindergruppe bewirkt auch das Ende der Zugehörigkeit zum Landesverband.
- (6) Suspendierte Mitglieder und Zugehörige dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von ihren Pflichten enthoben.
- (7) Gegen die Verweigerung der Registrierung und gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Landesschlichtungsstelle des Landesverbandes zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden. Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit Ablauf der Berufungsfrist die Wirkung des Ausschlusses. Findet die Landesschlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss der Gruppe, des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, des Führers bzw. der Führerin bzw. die Kündigung des Vertrages mit dem Träger der geschlossenen Gruppe. Findet die Landesschlichtungsstelle die Suspendierung für nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.
- (8) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt jenem Verbandsorgan, das für die Verleihung zuständig war. Rechtsmittel analog Absatz 7.
- (9) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Zugehörigkeit entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit unberührt.

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. die Landestagung (LT),
 2. das Landespräsidium (LP), davon einzeln auch der Präsident, die Vizepräsidentin, der Vizepräsident, der Landessekretär, der Landesfinanzreferent sowie allenfalls deren Stellvertreter, der Landesvermögensverwalter und die Landeskuraten bzw. Landeskuratinnen,
 3. die Landesführertagung (LFT),
 4. die Landesverbandsleitung (LVL), davon einzeln der Landesfeldmeister und die Landesführerin,
 5. der Landespfadfinderrat (LPR),
 6. der Landesjugendrat (LJR),

7. die Landesschlichtungsstelle,
 8. die Landesrechnungsprüfer.
- (2) Die wichtigsten Regeln für die Tätigkeit der Landesverbandsorgane enthalten die folgenden Bestimmungen dieser Satzungen, die VO und die LVO.
- Weitere Regeln können in Geschäftsordnungen aufgestellt werden, welche bei Bedarf die Landestagung, das Präsidium und die Landesführertagung für sich selbst, für Ausschüsse des Präsidiums und für die Landesschlichtungsstelle das Präsidium und für alle übrigen Organe der Landespfadfinderrats zu beschließen hat.
- (3) Sofern die vorstehend und in den folgenden Bestimmungen angeführten Funktionen nicht ihrer Natur nach von einem Mann oder einer Frau zu bekleiden sind (z.B.: Landesfeldmeister, Landesführerin, röm. kath. Landeskurat) können sie grundsätzlich von einem Mann oder einer Frau bekleidet werden.
- (4) Sofern nicht eine persönliche Anwesenheit des Präsidenten erforderlich ist, kann dieser von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten werden.

§ 9 Die Landestagung (LT)

- (1) Die Landestagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie ist das oberste Organ des Landesverbandes.

In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. die Wahl bzw. die Abwahl
 - a) des Präsidenten, der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten,
 - b) des Landessekretärs, des Landesfinanzreferenten und des Landesvermögensverwalters, allenfalls je eines Stellvertreters derselben,
 - c) zweier Landesrechnungsprüfer sowie
 - d) des Vorsitzenden der Landesschlichtungsstelle und eines Stellvertreters desselben.
 2. die Entgegennahme jährlicher Berichte des Landespräsidiums (Präsident, Landesfeldmeister, Landesführerin, Landessekretär, Landesfinanzreferent, Landesvermögensverwalter) und der Landesrechnungsprüfer sowie die Entlastung des Landespräsidiums,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Rechnungsjahr,
 4. Satzungsänderungen, die Erlassung und Änderungen von Mustersatzungen für die ordentlichen Mitglieder (selbständigen Pfadfindergruppen) des Landesverbandes sowie Erlassung und Änderungen der Landesverbandsordnung (LVO),
 5. die Entscheidung über Anträge des Landespräsidiums, einzelner ordentlicher Mitglieder und der Landesrechnungsprüfer und sonstige Punkte der Tagesordnung sowie über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landestagung,
 6. die Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenfunktionstiteln an ehemals von ihr gewählte Inhaber von Funktionstiteln,
 7. die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 10 Abs.4,
 8. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Landesrechnungsprüfern und dem Landesverband,
 9. die Auflösung des Landesverbandes.
- (2)
1. Als Landespräsidiumsmitglieder können volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung des Landesverbandes interessiert sind. Eine gleichzeitige Funktion in Landesverbandsleitung und Landespräsidium ist nicht zulässig.
 2. Die Landesrechnungsprüfer und der Vorsitzende (bzw. Stellvertreter) der Landesschlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Landespräsidiums sein.
- (3) Sitz und Stimme in der Landestagung haben
1. die ordentlichen Mitglieder (registrierte Pfadfindergruppen gem. § 5 Abs.1),
 2. die Führer, Führerinnen, Landeskuraten und Landeskuratinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Landespräsidium oder in der Landesverbandsleitung tätig sind sowie die Landesjugendvertreter,
 3. die Obmänner der Bezirksverbände und die Bezirksbeauftragten,
 4. die Landesrechnungsprüfer.

Zu Ziffer 1: Jede registrierte Pfadfindergruppe hat bei der Landestagung drei Stimmen und ab 100 registrierten Mitgliedern für je weitere angefangene 100 Mitglieder je zwei weitere Stimmen. Eine dieser Stimmen steht dem Obmann des Elternrates zu, eine dem Gruppenführer und/oder der Gruppenführerin. Über eine Vertretung der Vorgenannten und die Ausübung weiterer Stimmrechte entscheidet der Elternrat der Gruppe.

Zu Ziffer 2 und 3: Den hier angeführten Stimmberechtigten steht es frei, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht anderen bei der Landestagung Stimmberechtigten zu übertragen. Derartige Vollmachten sind

jeweils zu Beginn der Landestagung beim Landessekretär abzugeben.

Der Präsident kann zur Landestagung auch die außerordentlichen Mitglieder und Gäste einladen, diese haben kein Stimmrecht. Eingeladene Inhaber von Ehrenfunktionstiteln (§ 6 Abs.5) haben ebenfalls kein Stimmrecht.

(4) Ordnungsgemäße Einberufung der Landestagung gemäß Abs.5 Z.1 u.2:

Die Einladung an alle Stimmberechtigten (Abs.3) ergeht spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in schriftlicher Form, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Stimmberechtigten zuletzt bekannt gegebene Adresse (Telefaxnummer, E-Mailadresse). Sie enthält die vorläufige Tagesordnung, in der die bis dahin vorliegenden Anträge einzeln angegeben werden. Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Landestagung können von den Stimmberechtigten (Abs.3) weitere Anträge schriftlich beim Landessekretär eingebracht werden. Im Falle des Einlangens solcher Anträge ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Landestagung die endgültige Tagesordnung samt Einladung zu versenden.

(5) Arten der Landestagung:

1. Die ordentliche Landestagung wird vom Präsidenten einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Landestagung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn er, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident es für nötig hält oder wenn der Landespfadfinderrat oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs.1) oder die Landesrechnungsprüfer es verlangen.
3. Eine besondere außerordentliche Landestagung gemäß § 9 Abs.9 Z.2

(6) Der Landessekretär legt vor jeder Landestagung auf Grund der Registrierungsliste ein Verzeichnis aller Stimmberechtigten an, trägt in dieses zu Beginn der Sitzung ein, welche persönlich Stimmberechtigte, Delegierte und Bevollmächtigte zur Landestagung erschienen sind (und allenfalls Stimmzettel für Abstimmungen erhalten haben). Er schließt dem Verzeichnis die abgegebenen Vollmachten an und gewährt auf Verlangen jedem bei der Landestagung Stimmberechtigten Einsicht in dieses Verzeichnis. Das Verzeichnis wird dem Tagungsprotokoll angeschlossen.

(7) Den Vorsitz bei der Landestagung führt der Präsident, während der Wahl des Präsidenten der Landesfeldmeister oder die Landesführerin.

(8) Die Landestagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginns an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten gemäß Abs.4 eingeladen worden sind.

(9)

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist.
2. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine besondere außerordentliche Landestagung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Verbandsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen oder wenn es das Landespräsidium oder die Mehrheit der Stimmberechtigten sonst verlangt werden Stimmzettel verwendet.

(11) Vor oder während der Landestagung kann jeder dort Stimmberechtigte beim Landessekretär Fragen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes einbringen. Diese Fragen werden vom Präsidenten wenn möglich im Rahmen der Tagesordnung beantwortet; er kann die Beantwortung einer Frage aber auch einem hierüber informierten Tagungsteilnehmer übertragen. Wenn die Beantwortung einer Frage die Einholung von Unterlagen erfordert, kann sie schriftlich, tunlichst gemeinsam mit der Versendung des Protokolls, erfolgen.

(12) Der Landessekretär übersendet das Protokoll über die Landestagung an die ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen nach der Landestagung. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich binnen zweier Wochen nach Zustellung des Protokolls beim Landessekretär einzubringen und sind in die Tagesordnung der nächstfolgenden Landestagung aufzunehmen.

§ 10 Das Landespräsidium (LP)

(1) Das Landespräsidium ist das Leitungsorgan des Landesverbandes im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

1. Die Besorgung der Verwaltungsagenden des Landesverbandes,
2. die Festsetzung des Registrierbeitrags (Verbandsbeitrags),
3. die Entscheidung über die Registrierung der Mitglieder und Zugehörigen des Landesverbandes,
4. die Registrierung des Landesverbandes beim Dachverband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (Weitergabe der Mitgliederdaten sowie Bezahlung der Verbandsbeiträge)
5. die Beschaffung geeigneter Büro- und Ausbildungsräumlichkeiten, deren Instandhaltung und Verwal-

tung,

6. der Abschluss von Verträgen inklusive der Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Landesverbandes,
7. die besondere Obsorge für die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Verfolgung des Verbandszwecks und der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel,
8. die Behandlung des jährlichen Berichts der Landesrechnungsprüfer und der Vermögensübersicht vor der Landestagung inklusive dem Ergreifen von Maßnahmen zum Abstellen allfälliger Gebarungsmängel,
9. die Wahrnehmung der Informationspflicht im Sinne des Vereinsgesetzes,
10. Vollziehung von Beschlüssen der Landestagung und des Bundesverbandes-PPÖ in seinem Aufgabenbereich,
11. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Dem Landespräsidium gehören als Stimmberechtigte an:

1. der Präsident, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident,
2. der Landesfeldmeister und die Landesführerin,
3. der Landessekretär, allenfalls sein Stellvertreter,
4. der Landesfinanzreferent, allenfalls sein Stellvertreter,
5. der Landesvermögensverwalter, allenfalls sein Stellvertreter,
6. die Landeskuraten und Landeskuratinnen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
7. bis zu fünf vom Präsidenten für die Dauer einer Funktionsperiode berufene Mitarbeiter, wovon einer mit der Betreuung der Funktionäre beauftragt wird.

Der Landesfeldmeister und die Landesführerin vertreten einander gegenseitig.

(3) Die Funktionsdauer der von der Landestagung gewählten Mitglieder des Landespräsidiums beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Landespräsidiums in ihrer Funktion.

Die Funktionsdauer der vom Präsident in das Landespräsidium berufenen Mitglieder bestimmt der Präsident, sie endet jedenfalls mit seiner eigenen.

Die gewählten Mitglieder des Landespräsidiums können ihren Rücktritt schriftlich an das Landespräsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Landespräsidiums an die Landestagung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.

(4) Das Landespräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landestagung einzuholen ist.

(5) Das Landespräsidium beruft der Präsident nach Bedarf, zumindest einmal im Vierteljahr, ein oder wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt.

Es ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen wurden und mindestens nachstehende Funktionen anwesend sind:

- Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und
- Landessekretär oder Landesfinanzreferent und
- Landesfeldmeister oder Landesführerin.

Die übrigen Mitglieder des Landespräsidiums können einander in Sitzungen gegenseitig vertreten.

Die Beschlüsse des Landespräsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Die Beschlüsse des Landespräsidiums werden vom Präsidenten, dem Landessekretär, dem Landesfinanzreferenten oder anderen Beauftragten ausgeführt.

Das Landespräsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erledigung laufender Angelegenheiten, Ausschüsse einsetzen. In diese kann der Präsident auch Mitarbeiter berufen, die dem Landespräsidium nicht angehören, zu einzelnen Sitzungen aber als Berater beigezogen werden.

(7) Der Präsident

1. vertritt den Landesverband gegenüber Behörden, kirchlichen Stellen und der Öffentlichkeit,
2. hat Leitungsaufgaben nach den Bestimmungen dieser Satzungen sowie Vertretungsaufgaben nach den Satzungen des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (Bundesverband),
3. legt gemeinsam mit der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten die Verteilung seiner in diesem Paragraphen nicht angeführten Aufgaben fest,
4. unterzeichnet in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Landesfinanzreferenten, in Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem Landesvermögensverwalter und in anderen Angelegenheiten, ausgenommen solche der Ausbildung und Führung, gemeinsam mit dem Landessekretär. Diese

Zeichnungsbefugnisse können – nach außen verbindlich mit schriftlichen Vollmachten – delegiert werden,

5. erstattet die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde,
6. gibt, wenn nötig, der jeweils zuständigen Vereinsbehörde die Verweigerung der Registrierung einer Pfadfindergruppe oder die Suspendierung bzw. den Ausschluss eines zur Vertretung nach außen befugten Verbandszugehörigen oder die freiwillige Auflösung des Landesverbandes samt dem Datum des Beschlusses der Landestagung hierüber bekannt,
7. gibt dem Bundesverband-PPÖ jeweils die Ergebnisse der Wahl des Landesfeldmeisters, der Landesführerin und des Landespräsidiums bekannt,
8. entscheidet, wenn nötig, über die Entsendung von Delegierten des Landesverbandes zum Bundesverband-PPÖ (z.B. Bundestagung, Bundespräsidialrat),
9. bestellt die im Einvernehmen mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften für die Funktionsdauer des Landespräsidiums ernannten Landeskuraten und Landeskuratinnen.

(8) Der Landessekretär

1. zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten Schriftstücke des Landesverbandes, die nicht Finanz- oder Vermögensangelegenheiten bzw. Ausbildungs- oder Führungsbelange betreffen,
2. leitet das Landesverbandssekretariat,
3. sorgt in organisatorischer Hinsicht für die jährliche Registrierung,
4. steuert die Veröffentlichungen des Landesverbandes,
5. führt über Sitzungen der Verbandsorgane Protokolle, in denen folgendes festgehalten wird:
 - a) bei Landestagung und Landesführertagung: Tagesordnung, Wortlaut der Anträge und Ergebnis der Abstimmung,
 - b) bei Landespräsidium, Landesverbandsleitung und Landespfadfinderrat: Namen der Anwesenden, Tagesordnung und Beschlüsse,
6. sorgt für die Aufbewahrung aller von ihm geführten Protokolle auf die Dauer von 10 Jahren und für die Archivierung wichtiger Unterlagen.

(9) Der Landesfinanzreferent

1. zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten Schriftstücke des Landesverbandes in Finanzangelegenheiten,
2. richtet die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen des Landesverbandes ein, sorgt für die laufende Verbuchung und die rechtzeitige Überweisung der Verbandsbeiträge an den Bundesverband-PPÖ,
3. erstellt jährlich den Haushaltsplan bis zur Landestagung und den Rechnungsabschluss binnen 5 Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres,
4. verständigt die Landesrechnungsprüfer von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und erteilt die von diesen verlangten Auskünfte.

(10) Der Landesvermögensverwalter

1. verwaltet das Verbandsvermögens (Liegenschaften und Material),
2. erstellt jährlich eine Vermögensübersicht bis Ende September,
3. zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten Schriftstücke des Landesverbandes in Vermögensangelegenheiten.

Solange kein Landesvermögensverwalter im Amt ist, nimmt dessen Aufgaben der Landesfinanzreferent wahr.

§ 11 Die Landesführertagung (LFT)

- (1)** Die Landesführertagung (LFT) ist die Versammlung aller beim Landesverband registrierten Führer, Führerinnen, Kuraten und Kuratinnen. Ihr obliegt
1. die Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin (allenfalls auch eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin derselben) auf jeweils drei Jahre und deren Abwahl,
 2. die Entscheidung über Anträge der Pfadfindergruppen, der Landesverbandsleitung oder einzelner Führer, Führerinnen, Kuraten und Kuratinnen,
 3. die ständige Weiterentwicklung der Pfadfindermethode,
 4. die Festlegung von Richtlinien und Schwerpunkten für das Jahresprogramm,
 5. die Weiterbildung der in der Führung tätigen Verbandszugehörigen und
 6. die Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenfunktionstiteln an ehemalige Führer und Führerinnen.

Das passive Wahlrecht zur Wahl als Landesfeldmeister, Landesführerin bzw. deren Stellvertreter gemäß Z.1 haben die unter § 5 Abs.4 genannten Verbandszugehörigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und über die nach der VO erforderliche Ausbildung für Gruppenführer verfügen. Auf die Kollisionsbestimmung des § 9 Abs.2 Z.1 ist dabei Bedacht zu nehmen.

Weiters dient die Landesführertagung dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch und der Pflege der Gemeinschaft der in der Führung tätigen Verbandszugehörigen.

- (2)
 1. Bei allen Beschlüssen der Landesführertagung wie bei der Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin sind alle beim Landesverband registrierten Führer und Führerinnen, welche die in der VO für Inhaber ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung absolviert haben und im Landesverband, in einem Bezirksverband oder in einer Gruppe eine solche ausüben sowie die beim Landesverband registrierten Landeskuraten und Landeskuratinnen, stimmberechtigt.
 2. Die Übertragung dieses Stimmrechts an andere Stimmberechtigte ist zulässig, jedoch darf jeder anwesende Stimmberechtigte neben seinem eigenen Stimmrecht höchstens zwei ihm übertragene Stimmrechte ausüben. Die an eine Person übertragenen schriftlichen Vollmachten sind dem Landessekretär vor der Landesführertagung vorzulegen.
 3. Der Landessekretär legt vor jeder Landesführertagung aufgrund der Registrierungslisten und der ihm vorgelegten Vollmachten ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, worin die Ausgabe der Stimmzettel angemerkt wird; dieses Verzeichnis wird dem Protokoll angeschlossen.
 4. Der Landesfeldmeister und die Landesführerin können zur Landesführertagung Gäste einladen; diese haben kein Stimmrecht.
- (3)
 1. Die Landesführertagung wird vom Landesfeldmeister bzw. der Landesführerin im Einvernehmen mit der Landesverbandsleitung wenigstens einmal jährlich einberufen.
 2. Die Einladung hiezu ergeht spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin an den Präsidenten, die Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten, alle Mitglieder des Landespfadfinderrats, alle Inhaber von Ehrenfunktionstiteln gemäß § 11 Abs.1 Z.6 und alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes (registrierte Pfadfindergruppen).
 3. Für die Einbringung von Wahlvorschlägen und Anträgen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs.4 (Landestagung) sinngemäß.
- (4)
 1. Die Landesführertagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginns an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten gemäß Abs.3 Z.2 eingeladen worden sind.
 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen, und wenn es die Landesverbandsleitung oder die Mehrheit der Stimmberechtigten sonst verlangt, werden Stimmzettel verwendet.
- (5) Den Vorsitz in der Landesführertagung führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin, während der Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin, der Präsident.
- (6) Bei der Landesführertagung erstatten der Landesfeldmeister, die Landesführerin, allenfalls auch weitere Mitglieder des Landespfadfinderrats Berichte.
- (7) Vor Beginn oder während jeder Landesführertagung kann jeder Stimmberechtigte beim Landessekretär Fragen über die Verbandstätigkeit vorbringen. Für deren Beantwortung durch den Landesfeldmeister oder die Landesführerin gilt § 9 Abs.11 sinngemäß.
- (8) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten, zur Vorbereitung von Beschlüssen und insbesondere zur Durchführung des Weiterbildungsprogramms kann die Landesführertagung in Arbeitskreise unter der Leitung je eines Mitglieds der Landesverbandsleitung aufgegliedert werden.
- (9) Der Landessekretär veröffentlicht das Ergebnis in der darauf folgenden Ausgabe der Verbandszeitschrift.

§ 12 Die Landesverbandsleitung (LVL)

- (1) Die Landesverbandsleitung (LVL) ist das für die Leitung der gesamten Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit des Landesverbandes und für die laufende Programmgestaltung zuständige Organ. Sie vollzieht die diesbezüglichen Beschlüsse der Landestagung und der Landesführertagung.
- (2) Mitglieder der Landesverbandsleitung (LVL-Mitglieder) sind:
der Landesfeldmeister, die Landesführerin, die Landeskuraten, die Landeskuratinnen, der Landessekretär, der vom Präsidium für die Betreuung der Funktionäre Beauftragte, die Landesbeauftragten für Ausbildung, die einzelnen Pfadfinder- und Pfadfinderinnenstufen, Gruppenführung und Funktionäre, Sport, Internationales, die Altersgruppe Biber, Leiter und Leiterin des Landesjugendrates sowie bis zu fünf weitere Landesbeauftragte.
- (3)
 1. Die Landesbeauftragten werden vom Landesfeldmeister und der Landesführerin berufen. Wird diese Berufung weder befristet noch widerrufen, dann gilt diese für die Dauer der Amtsperiode von Landes-

feldmeister und Landesführerin.

2. Die Landesbeauftragten für Ausbildung müssen die Woodbadgeausbildung besitzen, die Landesbeauftragten für Pfadfinder- und Pfadfinderinnenstufen sowie für Gruppenführung und Funktionäre müssen die Woodbadgeausbildung besitzen oder innerhalb eines Jahres erwerben.
3. Die Landesjugendvertreter werden aufgrund der Wahl des Landesjugendrates von der Landesverbandsleitung bestellt. Wurden keine Landesjugendvertreter gewählt, so bestellt sie die Landesverbandsleitung.
- (4) Den Vorsitz in der Landesverbandsleitung führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin, in Vertretung der beiden ein gewählter Stellvertreter, allenfalls der Landessekretär.
- (5) Die Landesverbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle LVL-Mitglieder eingeladen und der oder die Vorsitzende sowie die Hälfte der LVL-Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Beschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden LVL-Mitglieder erforderlich; der oder die Vorsitzende stimmt mit.
- (6) Der Landesfeldmeister und die Landesführerin haben Führungs- und Vertretungsaufgaben nach der VO. Insbesondere obliegt ihnen:
 1. die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Registrierung von Führern und Führerinnen gemeinsam mit dem Landessekretär
 2. die Bestätigung der Ausbildung der Führer und Führerinnen sowie des gewählten Gruppenführers und der gewählten Gruppenführerin,
 3. die Erstattung von Vorschlägen für die Entsendung von Delegierten in die Bundestagung und den Bundesrat des Bundesverbandes-PPÖ
 4. die Entsendung von Delegierten in Arbeitskreise für Führungsfragen,
 5. die Sorge für die Beachtung der VO, der LVO und dieser Satzungen und die Vollziehung der Beschlüsse der Landestagung, der Landesführertagung, des Landespfadfinderrates, der Landesverbandsleitung und des Bundesverbandes-PPÖ jeweils in ihrem Aufgabenbereich.

§ 13 Der Landespfadfinderrat (LPR)

- (1) Der Landespfadfinderrat (LPR) berät die Landesverbandsleitung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms. Er kann Pfadfindergruppen zu Bezirksverbänden zusammenschließen und koordiniert die Tätigkeit der Bezirksverbände und Pfadfindergruppen.
- (2) Mitglieder des Landespfadfinderrats (LPR-Mitglieder) sind:

die LVL-Mitglieder, die Bezirksbeauftragten und die Gruppenführer und/oder Gruppenführerinnen der zu keinem Bezirksverband gehörenden Pfadfindergruppen.
- (3) Der Landespfadfinderrat wird mindestens zweimal jährlich vom Landesfeldmeister und/oder von der Landesführerin einberufen. Den Vorsitz führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin. Wurden alle LPR-Mitglieder eingeladen, ist der Landespfadfinderrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginns an beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bezirksstufenführer und Bezirksjugendvertreter können den Sitzungen des Landespfadfinderrates mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Der Landessekretär sendet das Protokoll den ordentlichen Mitgliedern (registrierten Pfadfindergruppen) zu.

§ 14 Der Landesjugendrat (LJR)

- (1) Der Landesjugendrat (LJR) berät die Landesverbandsleitung in jugendrelevanten Themen.
- (2) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:
 1. Er bringt Vorschläge und Anträge an die Landesführertagung und den Bundesjugendrat ein.
 2. Die Wahl und der Vorschlag an die Landesverbandsleitung zur Bestellung eines männlichen Vertreters und einer weiblichen Vertreterin als Landesjugendvertreter zum Bundesjugendrat für die Dauer von drei Jahren. Diese Vertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zwischen 18 und 24 Jahre alt und aus der Mitte des LJR sein.
 3. Die Wahl von Leiter und Leiterin aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Mitglieder des Landesjugendrates sind:

Je ein männlicher Delegierter und eine weibliche Delegierte im Alter von 16 bis 24 Jahren aus jedem Bezirksverband (Bezirksjugendvertreter).
- (4) Der Landesjugendrat wird von Leiter und/oder Leiterin mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz

führt der Leiter abwechselnd mit der Leiterin, während deren Wahl der Landesfeldmeister oder die Landesführerin.

- (5) Der Landesjugendrat ist vom angesetzten Beginn an beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und der oder die Vorsitzende anwesend ist. Der LJR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Leiter und die Leiterin des Landesjugendrates sind für die laufenden Belange des Landesjugendrates verantwortlich.

§ 15 Die Bezirksverbände

- (1) Ordentliche Mitglieder (registrierte Pfadfindergruppen), zwischen denen eine enge Zusammenarbeit infolge geringer Entfernungen oder günstiger Verkehrsverbindungen möglich ist, können vom Landespfadfinderrat zu Bezirksverbänden zusammengeschlossen werden. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Zweck der Bezirksverbände ist die
 1. Koordination der Tätigkeit der ihnen zugehörigen Pfadfindergruppen, die Förderung von deren gegenseitiger Unterstützung und die Durchführung von Bezirksveranstaltungen.
 2. Nominierung von Delegierten in den Landesjugendrat (Bezirksjugendvertreter).
- (3) Ein Bezirksverband wird wirksam durch:
 1. den Bezirksrat der Elternratsobmänner der zugehörigen Gruppen. Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, der vom Präsidenten auf Vorschlag des Bezirksrates ernannt wird;
 2. die Bezirksrunde aller im Bezirk tätigen Führer und Führerinnen. Vorsitzender ist der Bezirksbeauftragte, der nach einem Vorschlag der Bezirksrunde vom Landesfeldmeister im Einvernehmen mit der Landesführerin bzw. umgekehrt ernannt wird.
 3. Bezirksstufenrunden der im Bezirksbereich in den einzelnen Stufen tätigen Führer und Führerinnen. Den Vorsitz führt der Bezirksstufenführer, der auf Vorschlag dieser Runde vom Landesfeldmeister im Einvernehmen mit der Landesführerin bzw. umgekehrt ernannt wird.

§ 16 Die Landesrechnungsprüfer

- (1) Die Landesrechnungsprüfer prüfen jährlich binnen vier Monaten ab ihrer Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie sind jederzeit zur Einschau in die Buchhaltung des Landesverbandes berechtigt.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung teilen sie vorerst dem Landespräsidium zu Händen des Präsidenten mit. In der ordentlichen Landestagung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Landespräsidiums, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Landespräsidium getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

§ 17 Die Landesschlichtungsstelle

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die verbandsinterne Landesschlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Die Landesschlichtungsstelle hat die Aufgaben,
 1. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis mit den ordentlichen Mitgliedern zu schlichten und zu entscheiden,
 2. Ehrenangelegenheiten zwischen Führern, Führerinnen, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Landeskuratoren bzw. Landeskuratinnen des Landesverbandes zu ordnen,
 3. über Berufungen gegen die Verweigerung der Registrierung oder die Suspendierung der Verbandsmitgliedschaft von Pfadfindergruppen sowie der Verbandszugehörigkeit von Führern, Führerinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu entscheiden.
- (2) Die Landesschlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt. Im Falle einer Berufung gegen die Verweigerung der Registrierung oder die Suspendierung der Verbandsmitgliedschaft oder Verbandszugehörigkeit bestellen der Berufende und das Organ, dessen Entscheidung angefochten worden ist, je einen Beisitzer.

- (3) Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Landesschlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden entscheidet das älteste Präsidiumsmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitteile. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitteil oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist oder Mitglied oder Ehrenfunktionsträger einer am Streit beteiligten Pfadfindergruppe ist.
- (4) In Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Landesschlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (5) Einer Entscheidung der Landesschlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitteile oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Die Landesschlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der VO, der LVO und diesen Satzungen.
- (6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen vom Vorsitzenden – auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren. Das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens ist im Landesverband zu dokumentieren.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Freiwillige Auflösung, Verfügung über Vermögen

- (1) Im Fall der freiwilligen Auflösung einer dem Landesverband als ordentliches Mitglied angehörenden Pfadfindergruppe:
 1. Die Bestellung eines Vereinsabwicklers erfolgt einvernehmlich zwischen der auflösenden Pfadfindergruppe und dem Landespräsidium.
 2. Der Vereinsabwickler verwaltet das Vermögen der aufgelösten Pfadfindergruppe bis zur Gründung einer neuen am gleichen Ort.
 3. Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er das Vermögen gemäß den Statuten der aufgelösten Pfadfindergruppe.
- (2) Im Fall der behördlichen Auflösung einer ihm als ordentliches Mitglied angehörenden Pfadfindergruppe ist der Landesverband bereit, die Funktion des Vereinsabwicklers nach dem Vereinsgesetz zu übernehmen oder der Vereinsbehörde einen solchen namhaft zu machen.
- (3) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch einen Beschluss der Landestagung.

Vorher stellt der letzte Präsident oder der letzte Landesfeldmeister bzw. die letzte Landesführerin mit dem Präsidium des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ das Einvernehmen über die Bestellung eines Vereinsabwicklers her. Die auflösende Landestagung beschließt sodann dessen Einsetzung und der letzte Präsident bzw. Landesfeldmeister bzw. Landesführerin teilt dies dem Präsidium des Dachverbandes mit.
- (4) Der letzte Landesverbandsvorstand (Landespräsidium) hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Vereinsabwickler verwaltet das Vermögen des aufgelösten Landesverbandes bis zur Bildung bzw. Neugründung eines dem Dachverband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ angehörenden Verbandes im Bundesland Niederösterreich.

Wenn die Bildung bzw. Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er das Vermögen des aufgelösten Landesverbandes an den Bundesverband-PPÖ. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Bundesverband-PPÖ nicht mehr bestehen, dann übergibt der Vereinsabwickler das Vermögen des aufgelösten Landesverbandes in erster Linie einem anderen der weltweiten Pfadfinderbewegung angehörenden Verein, in zweiter Linie einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung im Bundesland Niederösterreich befasst.

-O-O-O-

Version	Inhalt	Beschlussfassung/Datum
V-1.0	Neufassung der Landesverbandssatzung aus Anlass des neuen Vereinsgesetzes (VerG 2002)	Landestagung vom 13. November 2005, LV-Zentrum, Kierling